

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1867)**

Heft 10

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Zeitzeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Druck u. Gelde franco

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Bischof Dr. Karl Johann Greith über die Feiertagsfrage.

Se. Gn. Karl Johann, Bischof von St. Gallen, hat unter'm 20. Februar l. J. in einer amtlichen Zuschrift an den Großen Rath des Kantons St. Gallen die Feiertagsfrage in so gründlicher und begwältigender Weise erörtert, daß diese Zuschrift allen Bundes-, Kantons-, Staats- und Regierungs-Räthen mitgetheilt werden sollte. Da die Feiertagsfrage mutatis mutandis beinahe in allen Diözesen der Schweiz schwebend ist, so bringt die 'Kirchenzeitung' das Wesentliche dieser Zuschrift zur Kenntniß der Geistlichkeit aller Kantone.

„Zum Zweitemale, so beginnt der Hochw. Bischof Karl Johann seine Zuschrift, innert Jahresfrist sieht sich die katholische Landeskirche angewiesen, klagend vor Ihren Schranken zu erscheinen und gegen schwere Beeinträchtigungen den Rechtsschutz anzurufen, den ihr die Verfassung zugestand. Die Thatsache, daß sie allein in dieser für sie schmerzlichen Lage sich befindet, ist der Aufmerksamkeit Ihrer hohen Versammlung werth, deren wohlwollende Sorgfalt mit Recht der Erhaltung des konfessionellen Friedens im Lande gewidmet ist. Meine erneute Beschwerdeführung wird bei Ihnen um so sicherer ihre Entschuldigung finden, als der Anlaß dazu nicht von mir gegeben, sondern mir dargeboten wurde durch die Art und Weise, wie die Feiertagsfrage in der verfloßenen November Sitzung des Großen Rathes erledigt wurde. Denn da diese mit der bestehenden Ordnung und den Geboten der katholischen Kirche im grellen Widerspruch steht, erfülle ich nur eine unabweisbare Pflicht meines oberhirtlichen Amtes, wenn ich meine Einsprache dagegen erhebe und leihe dabei auch den verletzten Gefühlen jener Masse ehrenwerther

Bürger und Familienväter einen wohlbeachteten Ausdruck, die nicht gewohnt sind, ihre Klagen in Zeitungen und Petitionen auszusprechen. Die Beschaffenheit der Frage selbst läßt es nicht anders zu, als daß ich vergleichende Parallelen zwischen beiden Landeskirchen ziehe; ich hege aber das vollste Vertrauen zu den Mitgliedern evangelischer Confession, denen ich meine Hochachtung ungetrübt bewahre, daß sie meine Darstellung um so weniger mißdeuten werden, als sie nur dem Grundsatz der Gerechtigkeit gewidmet ist: was dem einen Theile recht, soll auch dem anderen billig sein.

„Der Artikel des neuen Organisationsgesetzes, die Feiertage betreffend, bildet den Gegenstand meiner Beschwerdeführung, und ich erlaube mir, vor Ihnen die Fragen zu beleuchten, ob derselbe gehalten an die Kantonsverfassung zulässig sei, und ob ein wirkliches Bedürfnis des Volkes ihn fordere oder nicht?“

„In der Kantonsverfassung vom Jahre 1861 wurde die katholische Landeskirche mit ihrem Glaubensbekenntnis und Gottesdienst gewährleistet, so, wie sie wirklich ist, und nicht so, wie sie absolut nicht ist und nicht sein will, d. h. nicht so, wie sie Dieser oder Jener nach seinen individuellen Ansichten und Meinungen etwa haben möchte. Zu ihrer gottesdienstlichen Ordnung und Einrichtung gehören unbestreitbar nicht nur die Sonntage, sondern auch die Feiertage, die sie festgesetzt hat, und auch für diese hat ihr die Verfassung die Gewährleistung und demzufolge den staatlichen Schutz gegen alle Ruhestörungen und muthwilligen Eingriffe zugesichert. Da nun alle Gesetze nur die konkreten Ausflüsse der Verfassung sein sollen und nichts enthalten dürfen, was jener obersten Rechtsnorm zuwiderläufe, ist der Gesetzgeber, wie in manchen anderen Dingen, so auch in Sachen der Feiertage keineswegs so frei und unabhängig gestellt, um über sie per majora nachzugeben diese oder jene Bestimmungen

treffen zu können; er ist vielmehr durch die Verfassung gebunden und gehalten, die katholische und die evangelische Kirche im Lande bei der gegebenen Ordnung ihrer Feiertage zu schützen, weil diese Verfassung ausdrücklich „die katholische und die evangelische Kirche, sowie die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes gewährleistet hat.“ Wer aber diese freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen Gottesdienstes gewährleistet, hat diesen Gottesdienst den Katholiken auch an den Feiertagen ihrer Kirche gewährleistet und die Pflicht übernommen, ihn an diesen Tagen zu schützen; keine nachträgliche Gesetzesbestimmung kann die Behörden dieser eingegangenen Pflicht mehr entheben. Wären auch die Feiertage der Katholiken nicht durch die Verfassung selbst so entschieden über alle willkürlichen Verfügungen der weltlichen Behörden gestellt, so können sie schon an und für sich als eine res ecclesiastica oder innere Kirchenangelegenheit niemals in den Ressort der staatlichen Gewalt zu beliebiger Verfügung fallen. Denn da die Katholiken durch eine religiöse Pflicht im Gewissen verbunden sind, die gebotenen Feiertage ihrer Kirche zu halten, so bilden diese für sie eine Gewissenssache, worüber nur die Kirchenbehörde rechtmäßig, endgültig und maßgebend zu entscheiden die Befugniß hat. Sie hat auch in der That in neuerer und neuester Zeit diese Frage zur Hand genommen und geregelt, aber sie hat durch ihr bisheriges Entgegenkommen nur einem Mehrverlangen gerufen und mit ihrer Nachsicht keinen besseren Schutz für die Handhabung der Ruhe und Ordnung an den Sonn- und Feiertagen erzielt. Der hl. Stuhl hat im Jahre 1806 die bischöflichen Ordinariate von Konstanz und von Chur für eine Verminderung der Feiertage bevollmächtigt und sie wurde ausgeführt: im Jahre 1855 wurde mit gleicher Bevollmächtigung abermal zwei Feiertage, jene von Maria Verkündigung und von St. Johann des Täufers für

das Bisthum St. Gallen aufgehoben, aber auch das wird wieder ungenügend erfunden.

„Sie nehmen mit mir, Hochgeehrte Herren, in unserer Zeit eine Lebensrichtung wahr, welche in ihrem Fortschritte zum Nichts sicher bei der Aufhebung der Feiertage nicht stehen bliebe, sondern wohl auch noch die Sonntage dem alles verschlingenden Mammon zum Opfer brächte; jeder leistet daher unserem Volke einen hohen Dienst, welcher derlei Suchten mit aller Entschiedenheit entgegentritt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß auch die jetzt unternommene Reduktion der Feiertage nach keiner Seite hin befriedigte; denen, die gewohnt sind, in der Welt nichts zu sehen und anzuerkennen, als den Staat und seinen absoluten Selbstzweck, erschien sie als durchaus unbefriedigend, dagegen wurde sie von der weit überwiegenden Mehrzahl der katholischen Bevölkerung mit tiefer Mißstimmung und Unzufriedenheit aufgenommen, die auch heute noch nicht gehoben ist. Wer darf nun billigerweise dieser Mehrheit großen, wenn sie sich nicht nach dem Willen einer Minderheit abermal eine Abschätzung von Feiertagen gefallen läßt? Wer will ihr das Recht bestreiten, die Feiertage und religiösen Übungen ungestört einzuhalten? Wäre nicht jeder Zwang in diesem Gebiete ein Stück moderner Tyrannei, die um so unerträglicher siele, weil sie gegen gläubige Ueberzeugung und Gewissenspflichten gerichtet ist?

* * *

„Ich gehe nun auf den Sinn und Wortlaut des bezüglichen Artikels des neuen Organisations-Gesetzes — die Feiertage betreffend, ein, um ihn mit den Bestimmungen der Verfassung in Vergleich zu setzen. Nach dem Sinn und Wortlaut des bezüglichen Artikels soll künftighin der staatspolizeiliche Schutz für die Sonntage und die gemeinsamen Feiertage zugesichert, den zehn übrigen Feiertagen der katholischen Landeskirche dagegen entzogen werden, weil diese von der evangelisch-reformirten Landeskirche nicht zugleich gefeiert werden, somit nicht unter den Begriff der gemeinsamen Feiertage gestellt werden können. Die schwere Beeinträchtigung, welche diese Bestimmung gegen die katholische Kirche enthält, kann bei näherer Erdaurung Niemanden entgehen. Bleibt sie unverändert bestehen, dann ist sie für den Kanton ein folgenschweres Ereigniß, das ihm keinen Segen bringen kann. Denn näher besehen verändert sie zu Ungunsten der Katholiken die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der katholischen Landeskirche gegenüber der evangelischen,

setzt die Erstere unter die Letztere herab und bringt sie in ein abhängiges Verhältnis zu dieser. Nun aber hat die Kirche des heil. Gallus seit zwölf Jahrhunderten viel zu viel Verdienste um dieses Volk und Land sich auf ihrem ruhmbekränzten Haupte gesammelt und viel zu herrlich leuchtet sie im Glanze der Abendsonne ihrer großen Vergangenheit, als daß sie sich die ihr zugemuthete Stellung gefallen lassen kann, ohne ihre Rechte feierlich zu wahren. Ich will mich näher erklären. Was wird nach der gegenwärtigen Fassung dieser Gesetzesbestimmung fürderhin den Katholiken und ihrer Kirche im Kanton St. Gallen für die Schutzberechtigung ihrer Feiertage als maßgebende Norm aufgestellt? Antwort: Die evangelische Kirche. Denn nur denjenigen katholischen Feiertagen soll der polizeiliche Schutz künftighin gewährt werden, welche mit den protestantischen coincidieren oder zusammenfallen. Finden es nun, wofür die Aussicht keineswegs geschlossen ist, die Genossen der evangelischen Kirche heute oder morgen für sich zweckdienlich, auch die jetzt noch bestehenden Feiertage ganz oder zum größeren Theile aufzuheben, so werden die daherigen Beschlüsse der evangelischen Synode zugleich auch maßgebend für die katholische Kirche und es fallen für die Katholiken so viele Feiertage außerhalb des gesetzlichen Schutzes, so viele die Protestanten für sich zu beseitigen für gut finden werden. — Es gibt Dinge, die nicht nur das Rechtsgefühl verletzen, sondern auch dem Ehrgefühl wehe thun.

Das fragliche Gesetz entzieht einem einzigen protestantischen Feiertag den Polizeischutz, weil er nicht zugleich auch ein katholischer Festtag ist, und wie dies von der protestantischen Bevölkerung aufgenommen werden wird, steht dahin; wird aber die katholische es gleichgültig hinnehmen, wenn zehn katholische Feiertage im Jahre und darunter gerade die höchsten außer den gesetzlichen Schutz gestellt werden, aus keinem anderen Grunde, als weil sie nicht zugleich auch protestantische Feiertage sind? Der heil. Gallus fiel in die Dornen, bevor sein großes Werk zu einer so reichen Blüthe gedieh, und seine Kirche fiel im Laufe der Zeit oft in schweres Ungemach, sie hat sich aber immer wieder mit verzüngter Kraft aufgerichtet. Allein niemals ist ihr zugemuthet worden, sich das Maß für ihren Gottesdienst und ihre Feiertage von der protestantischen Kirche bestimmen zu lassen, vielmehr haben unsere Altvordern nach ihrem weisen und gerechten Sinne zur Sicherung des Landfriedens beider Kirchen ihre völlig freie und unabhän-

gige Stellung von und zu einander in den Urkunden feierlicher Verträge zugesichert, auf die sich beide berufen können. (Fortsetzung folgt.)

Biblia Pauperum.

(Mitgetheilt.)

Im Mittelalter war der christliche Offenbarungsglaube in Geist und Herz des Menschen so tief gewurzelt, daß er nicht nur im praktischen Leben, sondern auch in Schrift, Kunst, Malerei, Bildhauerei, Musik u. überall hervortrat. Ein glänzendes Zeugniß hiesfür gewährt die „Biblia Pauperum,“ welche in neuester Zeit die Aufmerksamkeit des 19. Jahrhunderts wieder auf sich zieht.

Wenn man sich unter Armenbibel eine für die Armen geeignete Bibel denkt, so irrt man sich gewaltig. Diese Bibel, wie sie ursprünglich ausgefertigt wurde, war ein Kunstwerk, und daher weder den Armen an „Geist,“ noch den Armen an „Geld“ leicht zugänglich. Auch war der Titel „Biblia Pauperum“ in frühern Zeiten unbekannt; er ist eine unglückliche Erfindung der Nachwelt. Die sogenannte Biblia Pauperum schildert das Leben Jesu Christi, indem sie dasselbe in Vorbildern aus dem alten und in Bildern aus dem neuen Testamente darstellt und mit Sprüchen erklärt.

Die H. Pf. Laib und Dr. Schwarz, welche auf dem Gebiete der christlichen Kunstgeschichte Männer von Autorität sind *), haben über diese Armenbibel eintläpliche Studien gemacht und das Resultat derselben soeben in einer Quellschrift veröffentlicht, indem sie das in der Lyzeumbibliothek zu Konstanz aufbewahrte Original getreu herausgaben und mit einer wissenschaftlichen Einleitung begleiteten. Nach diesem einleitenden Berichte findet sich die Biblia Pauperum vor: 1) in Handschriften

*) Die beiden Herren sind die leitenden Mitglieder des Rottenburger Diözesan-Vereins für die christliche Kunst und die Verfasser der geschätzten Schrift „**Formenlehre des Romanischen und Gothischen Baustyls,**“ wovon soeben eine 2. Auflage mit 12 lithographirten Tafeln erschienen ist und die von Allen, welche mit Kirchenbauten zu thun haben, studirt werden sollte.

und zwar sind bis jetzt nur fünf Manuscripte bekannt, dieselben weichen unter sich mehr oder weniger ab, 2) in Holztafeldruck und zwar in fünf verschiedenen Ausgaben mit 40 bis 50 Tafeln; 3) in typographischem Druck und zwar in nur einer, höchstens in zwei Ausgaben; 4) überdies ist auch eine französische und italienische Ausgabe bekannt.

Die H. Verfasser geben in ihrem soeben erschienenen Werke eine synoptische Vergleichung der verschiedenen Ausgaben, sie erörtern kritisch den Erfinder, den Zeichner, den Zweck, den Inhalt der Armenbibel, und fassen dieselbe als ein Malerbuch auf, welches ursprünglich bestimmt war, als Vorlage zu dienen, und zwar für Wandmalerei, namentlich in den Kreuzgängen, für Tafel-, Glas- und Nadel-Malerei, für Skulpturen in Stein und Holz, für Metall-, Elfenbein- und Email-Arbeiten, für Handschriften- und Miniaturen-Malerei. Als der erste wahrscheinliche Verfasser der *Biblia Pauperum* gilt S. Ansgarius, welcher 831 Bischof von Hamburg, später Bischof von Bremen war und im Jahr 866 starb.

Die Bilder, Vorbilder und Sprüche der Armenbibel werden von den H. Verfassern mit gewissenhafter Treue nach der Constanzer Handschrift auf 16 Tafeln hier veröffentlicht, jede Tafel enthält zwei Bilder und auf dem entgegenstehenden Blatt den Text der Aufschriften und Sprüche in alter und neuer Schreibart.

Diese Anführungen genügen, um auf die Wichtigkeit und Nützlichkeit der *Biblia Pauperum* im Allgemeinen und der hier veranstalteten Ausgabe im Besondern aufmerksam zu machen. Wir hatten Gelegenheit, einem sachverständigen Fachmann das Werk der H. Laib und Schwarz vorzuweisen und derselbe erklärte die Ausführung in Bezug auf Charakter, Treue und Schärfe der Bilder und der Schrift ausgezeichnet und bezeugte unumwunden, daß sich die Herausgeber um die kirchliche Kunst und ihre Geschichte verdient gemacht haben. *)

*) Die „*Biblia Pauperum*“ und die „*Formenlehre*“ sind in der Buch- und Kunst-

Widerum Kirchenordnung in St. Gallen.

(Mitgetheilt.)

Nil intra est olea, nil extra est in uoce duri. (Horat. Ep. II. 1.)

Dem „*Administrationsrath*“ ist's endlich bange geworden. Da die Sophistik seiner Zeitungsschreiber die allseitigen Angriffe nicht abzuwehren vermag, veröffentlicht er im „*Neuen Tagblatt*“ einen umfangreichen Bericht seiner Commission über den Entwurf einer revidirten Kirchenordnung für die katholische Pfarrgemeinde des Kts. St. Gallen.

Die Kirchenzeitung hat diese Kirchenordnung einläßlich widerlegt und gezeigt, daß sie extra chorum contat. Wir können uns daher jetzt kurz fassen. Daß, wie der Bericht lautet, in der Commission auch zwei Abgeordnete vom bischöflichen Ordinariate sich fanden, ändert an der Sache rein nichts, denn zuletzt hat doch der weltliche Administrationsrath endgültig entschieden und befohlen. Ja die Abgeordneten des Administrationsraths (Hr. Präsident Gmür und Hr. Walliser) bemerkten sogar, „*der Administrationsrath könnte zwar solche Verfügungen von sich aus treffen, in dem dieser hierin an keine Mitberathung, Mitwirkung und Zustimmung von Seite der kirchlichen Oberbehörde gebunden wäre. Damit aber durch Handhabung der Ordnung und Disziplin in allen Richtungen möglichst gleichförmig und nachhaltig gesorgt werde, könne man miteinander reden.*“

Klingt es nach diesen nun amtlich zugestandenem Vorgängen nicht wie Ironie, wenn der Präsident des Administrationsraths sodann, laut

handlung von *Leo Woerl* in *Zürich* 1867 erschienen. Bei diesem Anlaß können wir nicht umhin, die merkwürdige Erscheinung unserer Zeit zu signalisiren, daß in dem protestantischen Zürich sich Anno 1867 eine Kunst-, Buch- und Antiquariats-Handlung gebildet hat, welche ihr Geschäftsleben mit der Herausgabe zweier katholischer Werke eröffnet und sich vorzugsweise mit katholischen Büchern zu beschäftigen verspricht. Möge Hr. Leo Woerl diese von ihm gewählte Aufgabe mit Glück und Geschick durchführen; constantes fortuna iuvat.

Bericht, die entworfenen Kirchenordnung dem Hochw. Bischof artikelweise vorlas?

Der Commissionarbericht sagt ferner: „*Ohne in weitere sachliche Erörterungen sich einzulassen, sprach unser Tit. Herr Bischof im Allgemeinen seinen Beifall und seine Anerkennung darüber aus, äußerte jedoch den Wunsch, daß in den Artikeln 8, 21, 22 und 24 einige von ihm bezeichnete Modifikationen eintreten möchten, welche Referent als wohlbegründet sogleich vorgenommen hat.*“

Wohlbegründet? Aber wenn dem Administrationsrath diese Modifikationen nicht wohlbegründet vorgekommen wären? Wie dann? Unser weltliche Administrationsrath hatte also laut diesem Commissionarbericht entschieden, ob das bischöfliche Verlangen in diesen kirchlichen Angelegenheiten wohl oder übel begründet sei? Amtlich ist jetzt dieses Geständniß abgelegt und man rühmt sich sogar desselben als eine — Errungenschaft!

Die „*Administrirenden*“ haben den „*Administrirten*“ die Fortsetzung des Berichtes in Aussicht gestellt, um die einzelnen Artikel zu motiviren und zu beleuchten. Wäre ihnen zu rathen, so sollten sie lieber schweigen, um nicht neue Beweise für ihre, nach unserer Ansicht irrige und außerkirchliche Stellung zu liefern. *)

Offene Antwort auf das offene Sendschreiben des alten Eidgenossen an die Jesuiten im Wallis.

—
Getreuer lieber Eidgenos!

Dein offenes Schreiben ist uns zu Handen gekommen, und wir danken dir für so manche Winke, die du uns über die Schweizerfreiheit zu geben so freundlich warst.

Deine Schilderung aber, wir müssen es dir offen gestehen, entsprach gar nicht dem Bilde der Schweizerfreiheit, die wir mit der Muttermilch eingesogen, und die selbst fremde Nationen mit Recht hochzu-

*) Die Leser der Kirchen-Ztg. finden in der heutigen Beilage den wesentlichen Text dieses Commissionarberichtes, auf den wir sie hiemit verweisen. (Die Redaktion.)

schätzen und zu loben gewohnt sind. Und die Schweizer selber, lieber Eidgenosß, können sie für eine Freiheit schwärmen, wie du sie gezeichnet? Das scheint uns unmöglich; dazu ist der Schweizer Sinn zu gerade und zu gesund. — Oder — doch der Gedanke ist gar zu schmerzlich für ein treues Schweizerherz — spricht man in der Schweiz und prangt immer mit der Freiheit, eben weil die Freiheit in der Schweiz schwer krank darniederliegt? Du weißt ja, lieber Eidgenosß, in vollkommen gesunden Familien spricht man selten oder nie, in kranken Familien dagegen viel und immer von Gesundheit. — Doch weg mit diesem Gedanken, es sträubt sich das Schweizergefühl dagegen.

Du vermagst, biederer Eidgenosß vom alten Schlage, es nicht zu begreifen, wie wir bei so bewandten Umständen es gewagt haben, in der Schweiz uns niederzulassen und zu wirken? Du weißt doch, daß wir Schweizer sind, und ein Schweizer fühlt sich immer zum Vaterlande hingezogen: *Naturam expellas furia, tamen usque recurret.* — Aber die Jesuiten haben ja jede Liebe zum Vaterlande ausgezogen? Wirklich? — Wer das von einem Schweizerjesuiten zu glauben im Stande ist, der ist kein ächter Schweizer, der ist nur ein Bastard von Schweizer, der hat selber nie gefühlt, was ein Schweizer für sein Vaterland fühlt.

Uebrigens schien uns das Wagniß gar nicht so groß, denn

Erstens haben mehrere von uns, schon vom Jahre 48 an, sich frei und öffentlich in der Schweiz bewegt, und mit Vorwissen des hohen Bunde Rathes von Bern sich mit Lehr- und priesterlicher Thätigkeit befaßt, ohne in ihrem Wirken im mindesten behelligt zu werden. Wie konnten wir also auch nur ahnen, daß der § 58 der Verfassung plötzlich eine ganz neue Auslegung erführe? Auch flüstert man sich in die Ohren, diese neue Auslegung sei von auswärts geboten worden.

Zweitens glaubten wir, als geborne Schweizerbürger, wenigstens zu derselben Freiheit, uns berechtigt, als, nach der Uebereinkunft der Schweiz mit Frankreich, französische Jesuiten und selbst Juden.

Drittens achteten und fühlten wir uns als Schweizer von Geburt, als Schweizer von Gesinnung, und glaubten somit unser Niederlassen und Wirken in der Schweiz rechtlich begründet. Unsere Gedankenfolge war kurz folgende. Möge das Schweizer Volk darüber urtheilen, ob sie richtig oder unrichtig war.

Wir sind Schweizerbürger, wie wir es urkundlich nachzuweisen im Stande sind. Wir genießen also aller Rechte eines Schweizerbürgers, der sich durch keine ungesegliche That derselben verlustig gemacht. Unter diesen Rechten ist aber unstrittig das Recht, sich durch seine Talente und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit eine standesgemäße Lebensstellung zu verschaffen. Wir haben also unzweifelhaft das Recht, durch Lehr- oder priesterliche Thätigkeit in der Schweiz, eine standesgemäße Lebenslage zu gewinnen, so lange wir durch keine ungesegliche That der Schweizerrechte uns verlustig machen. Nun müssen wir aber dir, lieber Eidgenosß, offen gestehen, wir vermögen uns keiner solchen Unthat schuldig zu finden. — Ihr seid doch Jesuiten? Nicht war? Und wenn wir es nicht eingestünden, was denn? Wir gestehen es aber ein. Allein, wo in der ganzen schweizerischen Gesetzgebung findet sich ein Artikel, der unter Strafe des Verlustes aller bürgerlichen Rechte verbietet, Jesuit zu werden? — Wie könnte, ohne den schreiendsten Widerspruch, in der Schweizer-Verfassung ein solches Verbot stattfinden? In der Schweizerverfassung, in welcher die Gewissensfreiheit auf's feierlichste gewährleistet ist? Und sollte auch, mit Hintansetzung der Verfassung und seiner Gewährleistungen, ein solches Verbot erlassen werden, könnte es rechtlich rückwirken auf schon früher vor dem Erlasse eingegangenen Verbindlichkeiten?

Sieh da, getreuer lieber Eidgenosß, die Gründe, die uns unser Niederlassen und Wirken in der Schweiz als rechtlich begründet, und also als kein so großes Wagniß erscheinen ließen.

Nach den neuesten Erlassen von Bern aus scheinen aber all dort ganz andere Rechtsanschauungen Platz zu greifen. — Es wird uns jegliche standesgemäße

Thätigkeit in der Schweiz untersagt; doch soll uns, als Schweizernbürgern das Recht nicht benommen sein, in der Schweiz zu wohnen. Aber, lieber Eidgenosß, begreifst du diese Gewährung als ein einem Schweizerbürger eigenthümliches Recht? Genießt dieses Rechtes in der Schweiz nicht jeder, von woher immer hergelaufene, von wo aus immer, vielleicht wegen Verbrechen, verjagte Fremde?

Den Religiosen, früher in der Schweiz unterdrückter Klöster ist vom Staate eine jährliche Pension ausgeworfen, und zugleich jede Freiheit, als Bürger und Priester zu wirken gestattet worden; uns aber, die wir doch so gut Schweizerbürger sind, als jene Religiosen, die wir uns keines Verbrechens gegen den Staat schuldig gemacht haben, wird nicht nur keine Pension zuerkannt (worauf wir übrigens keinen Anspruch machen), sondern jedes standesgemäße Wirken untersagt. Wodurch sollen wir also unsern Lebensunterhalt gewinnen? Durch Betteln? Aber der Bettel ist in der Schweiz verboten. Es bestände also schließlich die uns gewährte Gnade darin, daß wir als Schweizerbürger auf Schweizerboden Hungers sterben dürfen.

Nun so tretet aus dem Orden, und ihr seid im vollen Genusse aller Rechte eines Schweizerbürgers. Aber heißt das nicht so viel, als: werdet euerm Gott meineidig, und ihr könnt leben. — So sprachen einstens heidnische Tyrannen zu den Christen, so kann aber kein Schweizer zu seinem Mitbürger sprechen, nein, das ist unmöglich. Im Gefühle der Unmöglichkeit einer solchen Handlungsweise gegen uns, werden wir einstweilen nicht anstehen, uns in der Schweiz aufzuhalten und für einen unserm Stande angemessenen Lebensunterhalt zu sorgen. Wir sehen nicht ein, was man rechtlich dagegen einzuwenden habe. Will man uns etwa über die Grenze (welche?) spebieren? und wenn wir von da, als Schweizerbürger zurückspebirt werden, was dann?

Sieh nun, lieber Eidgenosß, daß wir uns durch unser Niederlassen und Wirken in der Schweiz zwar manchen Unannehmlichkeiten aussetzten, doch kein halbrecherisches Wagniß unternommen haben.

Unser Hierweilen und Hierwirken scheint

uns so rechtlich begründet, daß man es wohl wagen dürfte, selbst dem hohen Bundesrathe gegenüber den Rechtsweg zu versuchen. Was meinst du, alter erfahrener Eidgenoss, dürften wir in diesem Falle eben so vertrauensvoll auf die Unabhängigkeit des hohen Bundesgerichtes uns verlassen, als einstens der Müller von Sans-Souci, auf die Unabhängigkeit des obersten Gerichtshofes von Friedrich dem Großen? —

Dies als Antwort auf dein freundliches Wort an uns.

„Der heilige Petrus in Rom und Rom ohne Petrus,“

so lautet eine „Festschrift,“ die der gelehrte Benedictiner Einsiedelns, P. Carl Brandes, soeben (1867. Druck und Verlag von Gebr. Benziger in Einsiedeln) zur achtzehnhundertjährigen Jubelfeier des Apostelfürsten herausgibt.

Es geziemt sich gewiß, daß die katholischen Seelsorger heut zu Tage die Gläubigen oft und gründlich über die Frage des Primates und Papstthums, über die Einheit der sichtbaren Kirche und deren Centralpunkt, über die Wohlthaten und Segnungen, die vom heiligen Stuhl ausgegangen, und über die Tendenzen der Feinde Roms unterrichten. Wenn der Ruf der Höllemächte sich in den Worten concentriert: *Roma o la morte!* „Rom oder der Tod!“ — so muß gewiß auch im katholischen Lager „Rom“ das Lösungswort sein, der bedrohte Punkt in der Kirche am kräftigsten geschützt werden, in der Erkenntniß, wie in den Herzen der katholischen Gläubigen. Und in dem Jahre, da der heilige Vater, da ein Pius IX., zur Feier des achtzehnhundertjährigen Jubiläums des Martyriums des Fürstenapostels alle Bischöfe nach Rom, zu der *Confessio Petri* einladet, dürfte wohl kein Geistlicher zu finden sein, der nicht auch im Geiste mit seinen Vorstehern sich einigte, nicht der Strömung der allgemeinen Kirche folgte, nicht auch von der Kanzel der so wichtigen Idee, dem inhaltvollen Dogma besondern Ausdruck gäbe.

Vater Carl Brandes hat als Gelehrter den Anfang gemacht, und einen würdigen Anfang. Seine Schrift ist

durchweg getragen von begeisterter Stimmung, erfüllt von den erhabensten Gedanken, den tiefsten Reflexionen, den wärmsten Gefühlen. Wir werden wieder darauf zurückkommen. Für jetzt nur noch die Bemerkung, daß eben diese Schrift ganz geeignet ist, allen Geistlichen, allen Predigern über den Primat, dessen Segnungen und dessen Befehle, als treffliche und reiche Fundgrube zu dienen. Zum Erweise dessen führen wir hier das Inhaltsverzeichnis wörtlich an:

„Vorrede. Erste Abtheilung. I. Argument. Der hl. Petrus in Rom. II. Die Stadt um die Zeit des hl. Petrus. III. Erste Ankunft des Apostelfürsten in Rom. IV. Die apostolische Verkündigung der frohen Botschaft. V. Die erste Christengemeinde in Rom. VI. Der Stuhl des hl. Petrus. VII. Die Verfolgung unter Nero und der Martertod des hl. Petrus. VIII. Petrus, das sichtbare Haupt der sichtbaren Kirche. IX. Die wahre Kirche Christi ist römisch-katholisch. X. Der hl. Petrus im irdischen Rom. XI. Die christliche Neugeburt der Stadt, das Wunder der Geschichte. XII. Der Vatican. XIII. Das eherner Standbild des Apostelfürsten. XIV. Die Umwandlung des kaiserlichen Rom in das Rom der Päpste. XV. Rom durch Petrus der Mittelpunkt der Welt. XVI. Das Patrimonium Petri. XVII. Die Nachfolger Petri, Beschützer der Stadt gegen die byzantinischen Kaiser und die subalpinischen Barbaren. XVIII. Entwicklung der politischen Unabhängigkeit zur wirklichen Souveränität. XIX. Rom, Hauptstadt des Kirchenstaates. XX. Historische Weihe des Kirchenstaates. XXI. Das souveräne Patrimonium Petri in seiner Beziehung zu Italien. XXII. Die Nachfolger Petri und die Saracenengefahr in Italien.

Zweite Abtheilung. I. Rom ohne Petrus. II. Das säcularisirte Rom am Ende des IX. Jahrhunderts. III. Rom unter der Tyrannei der Dynasten im X. Jahrhundert. IV. Die Papstwahl in den Händen der deutschen Kaiser. V. Die italienische Nationalität. VI. Vatican und Kapitol. VII. Uebersiedlung der Päpste nach dem kirchlichen Patrimonium Avignon. VIII. Das Ge-

spenst des alten Heidenthums in den Ruinen Roms. IX. Rom, Republik X. Das Aussehen der Stadt, wie sie ohne den Papst geworden. XI. Die römische Republik am Ende des XVIII. Jahrhunderts. XII. Rom, die Hauptstadt des Liber-Departements. XIII. Die Republik des Meuchelmordes. XVI. Der zweihundertachtundfünfzigste Petrus und sein Rom.“

Die gebiegene, höchst interessante Schrift ist auch äußerlich trefflich ausgestattet und zudem durch ein sehr gelungenes Portrait Pius IX. in Stahlstich geziert. — Wir wünschen dem Werklein die weiteste Verbreitung.

Wochen-Chronik.

Bischof Basel. Se. Gn. Bischof Eugenius legt in seinem dießjährigen Fastenmandat den Gläubigen die Bedeutung der christlichen Familie an das Herz, indem er zeigt 1) was dieselbe sein soll und 2) was sie nicht sein soll.

Bischof St. Gallen. Se. Gn. Bischof Karl Johann erörtert im Fastenmandat „das hl. Messopfer im Gottesdienste der katholischen Kirche“ und behandelt speziell die zwei Fragen: 1) Hat Christus das hl. Opfer des Altars im neuen und ewigen Bund eingesetzt? 2) Haben schon die Apostel und ihre unmittelbaren Schüler und Nachfolger mit den Gläubigen der ersten Zeit das hl. Opfer des Altars in ihrem Gottesdienste gefeiert?

Bischof Chur. Se. Gn. Bischof Nicolaus Franziskus hat die Lehre von den guten Werken zum Gegenstand seines dießjährigen Fastenmandats gewählt und gezeigt: 1) Was die guten Werke im Allgemeinen und 2) was die guten Werke der katholischen Kirche im Besondern sind? *)

Schweiz. (Protestantische Intoleranz.) Zu dem Berner Katechis-

*) Die „Kirchenzeitung“ verdankt die Zusendung dieser Fastenmandate und hofft, dieselben auch aus den übrigen Diözesen durch die bischöflichen Kanzleien zu erhalten. Da diese Mandate zur wörtlichen Aufnahme in unsere Spalten zu umfangreich sind, so werden wir dieselben dieses Jahr auszüglich nach und nach mittheilen.

mus, welcher im 19. Jahrhundert lehrt, daß die Katholiken Abgötter seien, hat die Kreissynode von Sästigen soeben ein neues Seitenstück geliefert. Auf den ausdrücklichen Wunsch ist nämlich von J. Pfister „eine kurze Charakteristik der christlichen Konfessionen und Sekten“ veröffentlicht worden. Darin wird unter den „hauptsächlichen Differenzpunkten der römisch-katholischen Kirche mit den evangelischen Kirchen“ S. 8 aufgezählt: „die Ohrenbeichte oder die Sündenvergebung durch die Priester an Gottesstatt für Geld; jährlich ist die Ohrenbeichte oder die Sündenvergebung wenigstens einmal zu verrichten, wobei dann auch alle Todsünden gebeichtet werden sollen; der Ablass, Lossprechung von Sünde und Strafe um Geld.“

Das Schriftchen ist, wie schon bemerkt, „auf den Wunsch der Kreissynode Sestigen veröffentlicht“ worden und der Präsident der Kreissynode hat die Frechheit, im Vorwort zu sagen: „Das Schriftchen soll dazu beitragen, daß ächte Humanität in Beurtheilung Andersdenkender, sowie der Sieg der reinen Wahrheit gefördert werde.“ Warum schweigen die Toleranzschreier in Solothurn und anderwärts zu dieser kreissynodlichen Sestiger-Geschichte?

Solothurn. (Korresp.) In ihrer letzten Nummer 9 berichtete die ‚Schweizerische Kirchenzeitung‘ in würdiger Weise die Erwählung des Hochwürdigen P. Leo Stöcklin zum Abt von Mariastein. Mit wenigen, aber kräftigen Worten schilderte sie auch die verschiedenen Pfade, die der rühmlichst Auserkorene bisher durchlaufen, die trefflichen Geistesgaben, die er entwickelt und die großen Dienste, die er seinem Kloster, der Kirche und der Gesellschaft in mannigfacher Beziehung geleistet hat. Besonders hebt sie seine ausgezeichneten Verdienste um die Tonkunst hervor und fügt den Wunsch bei, daß er piano et forte — sanft und kräftig, und dann crescendo, d. h. lange, lange regieren möge. Wir stimmen diesem Wunsche vollkommen bei, und möchten den genannten An- und Abschwellungszeichen nur noch Einen, in der Musik ebenso wichtigen Faktor beifügen, den Takt, der im Musiksysteme gewöhnlich

an der Spitze steht. Daß er dies in seinem neuen, so großartigen Wirkungskreis thun werde, dafür bürgen sein edles Herz und reiches Gemüth, seine noch frischen Geistes- und Körperkräfte. Gewiß wird er als Abt seine Regierung mit sicherm Takte führen, er wird selbstständig regieren, d. h. sich nicht unnötiger, noch viel weniger schädlicher Weise von Außen bestimmen lassen. Er wird sein Augenmerk vor Allem auf das Innere richten, und mit wahrer Vaterliebe seine geistlichen Söhne und Mitbrüder wie zu einem schönen Kern um sich vereinigen. Aus dieser engsten und innigsten Vereinigung werden dann die tröstlichsten Früchte hervorgehen. Klein ist zwar die Zahl der Patres im Verhältniß zu den vielen Arbeiten, die ihnen außer- und innerhalb des Klosters zu verrichten obliegen. Allein getragen vom Vertrauen des Obern und getrieben von heiligem Pflichtgefühl, werden Alle freudig wirken auf dem Posten, auf welchem sie gesetzt sind; und aus diesem freudigen Zusammenwirken der verschiedensten Kräfte, — aus dieser höhern geistigen Harmonie wird der neue Prälat Leo Stöcklin sich noch unvergleichlich größere Verdienste erwerben als die, welche er sich auf dem Gebiete der herrlichen Tonkunst bereits erworben hat.

Luzern. (Brief.) Die Pfarrwahl von Hitzkirch und Schöz. Bekanntlich sah sich der ausgezeichnete Pfarrer und Dekan J. Buec letzten Herbst wegen körperlicher Schwäche und zunehmender Kränklichkeit genöthigt, auf seine Pfarrei Hitzkirch, auf das Dekanat und seine übrigen Stellen zu resigniren; dieß geschah zum großen Leidwesen der großen Pfarrei Hitzkirch, des Kapitels Hochdorf und aller Freunde und Bekannten, doch es war nicht anders möglich. Nach seinem Wunsche wurde er zum Kaplan im Hof zu Luzern und nachher zum Chorberr nach Münster ernannt; seither, am 13. Februar, ist er leider, erst 60 Jahre alt gestorben. Dieser würdige Seelsorger hatte seit ungefähr anderthalb Jahren einen Vikar in der Person des Hochw. Hrn. Jakob Leu von Günsen, Pfarrei Hohenrain, der seinen Prinzipal auf eine recht würdige Weise nachzuahmen suchte, so daß die Pfarrei Hitzkirch ihn einstimmig zum wirk-

lichen Nachfolger des unvergeßlichen Hrn. Pfarrers Buec wünschte und verlangte.

Die hohe Regierung von Luzern, die seit 1803 in den Besitz der Güter und der Kollaturrechte des ehemaligen Deutsch-Mitter-Ordens gekommen ist, die republikanisch sein will und sich selbst freisinnig nennt, fand in ihrer selbstherrlichen Oberhoheit, daß die Pfarrei Hitzkirch nicht denjenigen Priester zum Pfarrer haben solle, den sie wollte, und den sie kannte, sondern denjenigen, den sie nicht kannte und den sie nicht wollte.

Die Pfarrgemeinde Hitzkirch wollte aber nicht so leicht nachgeben, ein Seelsorger für eine so große und schwierige Pfarrei, schien ihr eine sehr wichtige Angelegenheit, sie that bei den weltlichen und geistlichen Behörden alle möglichen Schritte und Vorstellungen und Vitten. Gegenwärtig gelangte sie noch an den eben versammelten Großen Rath; doch dieses wird den Hitzkirchern wohl wenig nützen, denn der Regierungsrath ist Wahlbehörde und hat das Kollaturrecht und nicht der Große Rath und auf einige gesekwidrige Formfehler wird er schwerlich eingehen.

Ganz anders ging es in Schöz. Die große Gemeinde Schöz und Dhmstall arbeitete schon eine Reihe von Jahren an der Stiftung einer eigenen neuen Pfarrei und leistete zu diesem Zwecke sehr große Opfer, und sie brachte es dahin, daß sie für Unterhalt des Pfarrers, Sigrists, für Unterhalt der Kirche u. das gehörige Kapital zusammen legte, nebst einem schönen Fond zum Bau einer neuen Kirche. Die Abrundung der Pfarrei, durch geistliche und weltliche Behörden, wurde gehörig vollführt und nach vielen Mühen und Anstrengungen wurde die Besetzung ausgeschrieben, die Pfarrgemeinde behielt sich natürlich die Wahl des Pfarrers selbst vor, und letzten Sonntag wählte die zahlreich versammelte Kirchengemeinde mit Einmuth und großer Freude ihren neuen ersten Pfarrer in der Person des Hochw. Hrn. Josef Glanzmann von Marbach, bisher Pfarrer in Aesch. Es ist der neuen Pfarrei Schöz nur Glück zu wünschen.

Das Volk hat in der Auswahl seiner Pfarrer nach unserer Ansicht einen weit

bessern Takt als ein Regierungsrath, darum sollte auch einmal das Volk fordern, daß ihm in Verbindung mit den kirchlichen Behörden die Wahl seiner Pfarrer anvertraut werde, wozu es durchaus berechtigt ist.

— Ueber das Gesuch der in Schwyz weilenden Klosterfrauen von Rathhause n um Gestattung der Rückkehr in ihr Kloster ist der Große Rath am Fasnacht diensttag mit 44 gegen 33 Stimmen zur Tagesordnung geschritten. Wir hoffen, daß die Vorsehung früher oder später die berufstgetreuen Schwestern wieder in ihre Heimath zurückführen werde. — Hr. Furrer stellte dem Gr. Rath folgenden Antrag: „Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Gr. Rath einen Gesetzes- oder Dekretsvorschlag einzubringen, welcher den Zweck haben soll, die Wahl der Pfarrer dem Volke resp. den betreffenden Gemeinden zu überlassen.“

Aus der Ostschweiz. (Brief.) In Tübingen und München treffen wir dieß Jahr im Vergleiche zu frühern unter den Studierenden der Theologie nur sehr wenige Schweizer, während zu den zahlreichen Alumnus des ausgezeichneten Seminars in Mainz, wo anerkannt tüchtige Kräfte, Stützen der katholischen Wissenschaft die Theologie doziren, die schweizerischen Candidaten der Theologie ein sehr beträchtliches Contingent bilden. Auch an der theologischen Fakultät der Universität zu Innsbruck sind laut Catalog vom laufenden Jahre, von über 200 Candidaten der Theologie: 28 Schweizer, und von diesen wohnen die Meisten in dem mit der Universität verbundenen theologischen Convicte, das gegen 100 Alumnus zählt, und alljährlich eine beträchtliche Anzahl Studierender, die Aufnahme wünschen, wegen Mangel an Räumlichkeiten abweisen muß.

Wie wir einem Privatbriefe entnehmen, gehören die 200 Theologen zu Innsbruck dem Ordens-, Clerical- und Laienstande von etwa 32 verschiedenen Diözesen der verschiedenen Länder und Sprachen an. Der gegenwärtige Dekan der theologischen Fakultät ist ein Schweizer, nämlich der Professor der Dogmatik, P. Hurter, Sohn des berühmten Historiographen von Schaffhausen. Als Beweis von den

ausgezeichneten Leistungen dieser Fakultät mag der Umstand dienen, daß die k. k. österreichische Staatsregierung derselben im verfloßenen Jahre die Ausübung des Promotionsrechtes zu dem theologischen Doktorgrade verliehen hat. Das sind so Veruhigungszeichen, wenn man da oder dort, wie man so gerne vorschüßt, allfällige Bedenken trägt, wegen ungenügender Wissenschaftlichkeit von Fakultäten, die in Leben und Lehre durch und durch katholisch sind. Möge man daher überall dem freien Willen junger Männer Rechnung tragen, wenn sie Anstalten besuchen wollen, wo sie Wissenschaft gepaart mit Frömmigkeit und priesterlichem Sinn sich zu eigen machen können.*)

Bern. (Gingef.) Die Angelegenheit der Mitbetheiligung der jurassischen katholischen Pfarrgemeinden an den Pfarrwahlen, die für den ganzen Jura dem Bischof zustehen, ist in vorlester Nummer der Kirchenzeitung in einem ganz schiefen Lichte dargestellt worden (wie scheint nach dem „Grenzboten“). Es handelt sich da nicht um demokratisches Sympathisiren. Es ist eine Frage des Rechtes. Und auf diesem Standpunkt ist der Beschluß des bernischen Regierungsrathes, der den Bischof durch Vorschläge Seitens der Pfarrgemeinden in seinem ausdrücklichen Recht beschränken will, eine positive Ungerechtigkeit. Wenn die Berner-Regierung zwischen beiden Kantonstheilen mehr Ausgleichung herbeiführen will, so fange sie da an, wo sie es ohne Rechtsverletzung thun kann. Erhöhe sie z. B. die elenden Pfarrgehälter, die meistens nur 800 alte Franken betragen, bloß an den bedeutendern Orten 1000 alte Franken, und nirgends darüber, während die Pastoren des alten Kantons bis auf 2500 und 3000 neue Franken beziehen. Ein Pfarrverweser im Jura hat gar nur die Hälfte. — Jenes Dekret, daß die Pfarrgemeinden sich sollen über die Candidaten aussprechen können, ist eben nur wieder

*) Die weitern Erörterungen des Hrn. Einsenders über einen Spezialfall übergeben wir, da die von ihm gerügte Verfügung nicht die bezeichnete Persönlichkeit zu ihrem Urheber hat, sondern von einer andern Stelle ausgegangen ist. (Die Redaktion.)

ein Muberschlag im Fahrwasser, in welches die dortige Regierung einmal eingedrungen ist, vide Ordenslehrerinnen und Abweis einer Unterstützung an die katholische Kirche in Bern.

St. Gallen. Eine Eingabe des Bischofs an den Großen Rath bezüglich der Haltung der Feiertage wurde entsprechend erledigt durch folgende Redaktion des Artikel 102 des Organisationsgesetzes: „Art. 102. Er (der Gemeinderath) hat über die Haltung der Sonntage und der Feiertage zu wachen. Die Haltung der Feiertage ist nur für die Mitglieder der betreffenden Konfession verbindlich. Er kann an solchen Tagen in Nothfällen die Bewilligung zur Arbeit oder zur Einsammlung des Güternutzens ertheilen, oder den Gemeindeammann zur Ertheilung solcher Bewilligungen bevollmächtigen.“

— Hr. Baumgartner in St. Gallen hat beantragt, daß die Gemeinden die Freiheit haben sollen, von sich aus die Schulen nach den Geschlechtern zu trennen, und wenn sie es für zweckmäßig finden, für die Mädchenschulen Lehrschwestern zu wählen. — Die Gestattung dieser Gemeinde- und Volksfreiheit wurde natürlich verworfen, „denn in Allem, sagt die „Boischaft“, „müssen nur die paar Mitglieder der „Regierung entscheiden, weil ihr Gebahren den Freimaurern besser zusagt als „das Herz und die Freiheit des Volkes. — „Man solle das Wort „republikanische Freiheit“ abschaffen.“

Uri. (Brief v. 1.) Altdorf. Diesen Morgen verkündete die Sterbeglocke den Hinschied des seit mehreren Monaten schwer frankten Hochwürden Hrn. Professors Albin Gnos, Unser-Lieb-Frauen Pfrundkaplan in Altdorf.

Der Verewigte war 1798 in Silenen geboren, stand also im 69. Jahre, und wirkte seit 1822 bis 1866, also 44 Jahre als Professor am hiesigen Gymnasium, nebst dem versah derselbe von 1822 bis 1846 die St. Leonhardspfründe und von 1846 bis zu seinem Lebensende die Pfründe U.-L.-F.

Die beiden Pfründen sind Aushülfsstellen bei der Seelsorge in Altdorf, letztere datirt ursprünglich schon aus dem

Jahre 1317, wo laut einer in Schmid's Geschichte von Uri abgedruckten Urkunde von mehreren angesehenen Männern dem Altar Unser-Lieben-Frauen in der Pfarrkirche zu Altdorf in dem Thal Uri, Constanzer Bisthums, eine Vergabung gemacht wurde, damit da ein „ewiger Kaplan“ oder Priester von den Gütern des Altars ewiglich gehalten werde.

Mit der Pfründe, welche im Jahre 1595 durch eine schöne Schenkung des Hochw. Pfarrer und Dekan Heinrich Heil in Altdorf aufgebeßert und neu fundirt wurde, war und ist seit Jahrhunderten auch eine Bruderschaft verbunden, welche im Jahre der Pest 1564, wovor Gott uns bewahre, durch eine Vergabung der Gemeinde Altdorf neu belebt wurde, und die auch in unserer Zeit durch den hiesigen Piusverein neuen Aufschwung erhielt.

Die St. Leonhardspfründe ist eine Stiftung des Hochw. Hrn. Pfarrers Leonhard Gründ, welcher ein Nachfolger des Hrn. Heil und bischöflicher Commissarius war.

Die Kapläne der L.-Frauen=Pfrund haben sich wiederholt als eifrige Diener im Weinberge des Herrn ausgezeichnet, und auch der nun selig Verstorbene leistete namentlich als Beichtvater und in früheren Jahren als ausgezeichnete Prediger, treffliche Dienste.

Bescheiden, fast schüchtern im äußern Verkehr, war er sonst eine geistig und körperlich kräftige Natur, erst in den letzten Jahren nahm seine Kraft sichtbar ab.

Hochw. Hr. Professor Albin Gnos verstand es, seine Schüler für das Studium zu gewinnen und mit Liebe und Ernst an sich zu ziehen. Petantismus war ihm, als ächtem Urner, fremd, dagegen appellirte er an den Verstand und das Ehrgefühl der Schüler, deren Liebe ihm auch über das Grab hinaus bleiben wird.

Obwohl ihm wiederholt anderwärtige Anstellungen angeboten waren, blieb Hr. A. Gnos stets auf seinem Posten, er lief nicht einer fettern Pfründe nach, und gehörte überhaupt zu jenen, welche ohne Aufsehen gerne im Stillen Gutes thun, er ruhe im Frieden!

Noch bemerkenswerth ist, daß der Verewigte gerade an seinem hl. Namensfest

in das bessere Jenseits schied; sein heil. Schutzpatron hat ihn aus seinem Leidenszustand, er litt an Wassersucht, in eine ewige Erholung abgeholt; so hoffen wir mit Zuversicht, sein sittlich frommes Leben und seine erbauliche Vorbereitung zum Tode berechtigten dazu.

— (Brief.) Endlich ist unser Schuldisputat beigelegt und wir leben in der angenehmen Hoffnung, daß unser Lehrpersonal, namentlich wenn es von den Eltern pflichtgemäß unterstützt wird, unsere Schulen mit dem besten Erfolge krönen wird.

Gerne haben wir gesehen, daß bei der letzten Wahl eines Priesters keine Curatpfründe da oder dort vakant geworden ist, weil ein Wechsel in dieser oder jener Gemeinde wahrscheinlich einen bemühenden Eindruck gemacht hätte. Mit Recht geizt man jungen Priestern alle Achtung, wenn sie, beseelt von dem Geiste Jesu und der Kirche und angeeifert durch das schöne Beispiel älterer verdienstvoller Geistlichen, die auf ihren in unsern wilden und strengen Bergen mit beschwerlichen Seelsorgen verbundenen Pfründen, seit Jahren opferwillig ausharren, ihren angetretenen Wirkungskreis ohne wichtige Ursache nicht verlassen.

Frankreich. Louis Veillot, der berühmte Redakteur des unterdrückten „Univers“, hat die Erlaubniß zu dessen Fortsetzung wieder erhalten.

Italien. Garibaldi, Großmeister des Freimaurer-Ordens, hat in Betreff des alten schottischen Freimaurer-Ritus ein Circular erlassen mit der Aufforderung, die Freimaurerei nach dem alten schottischen Ritus in Italien mit möglichstem Ernste auszubreiten, und zwar mit Unterordnung unter den „großen Orient“ in Palermo, „so lange man nicht auf dem Kapitol in Rom arbeiten könne.“

Hessen. Mainz. (Protestantische Intoleranz.) In der Presse wurde schon aufmerksam gemacht auf die maßlosen Ausfälle, welche der diesjährige Gustav-Adolph-Kalender sich erlaubt hat. Der Klerus der Diözese Mainz glaubte gegen solche Angriffe auf die Einrichtungen der Kirche und ihre Diener um so mehr auftreten zu müssen, als es sich

hier um eine auf die größte Verbreitung berechnete Volkschrift handelt und dieselbe einen Geistlichen der evangelischen Landeskirche zum Verfasser hat. Es ist dies derselbe Pfarrer Ritter in Planig, gegen welchen der Hochw. Bischof von Mainz schon früher wegen ähnlichen Gehässigkeiten Klage zu führen veranlaßt war. Der gesammte Curatklerus des Bisthums hat sich daher in einer mit 232 Unterschriften versehenen Adresse an den Landesherren als Haupt der evangelischen Landeskirche gewendet, mit der Bitte, in Zukunft nicht mehr zu dulden, daß die kathol. Unterthanen von Hessen in so kränkender Weise von einem Pfarrgeistlichen derselben evangelischen Landeskirche in ihrem religiösen Bewußtsein verletzt würden.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Luzern.] Die neue Pfarrgemeinde Schöb hat in sehr zahlreicher Versammlung mit Einmuth den Hochw. Hrn. Joseph Glanzmann, dato Pfarrer in Aesch, zu ihrem Pfarrer gewählt.

Die löbl. Kapitelsversammlung Hochdorf wählte für den verstorbenen Hochw. Hrn. Dekan Buch sel. den Hochw. Hrn. Pfarrer und Sektar Philipp Jakob Meyer von Hilsrieden als Dekan.

[Solothurn.] Die Wahlbehörde hat nachfolgende Pfarrerrahlen getroffen: Die H. Burkhard nach Hochwald, Jeker nach Gempen, Jthen nach Holderbank Williger nach Bärtschwil, Tschui nach Lothorf.

[Aargau.] Die neuerrichtete Kirchgemeinde Jona hat am 24. Februar einstimmig den residirenden Domherrn Brunner in Solothurn zum ersten Pfarrer gewählt.

R. I. P. [Bernischer Jura.] Der hiesige Clerus hat in diesem Jahre 1867 schon zwei empfindliche Verluste erlitten. Den 5. Jan. starb Hochw. Herr Ferdinand Rossé, Pfarrer in Saules, Dekanats Delémont, ein stiller, würdiger Seelsorger, geliebt von seiner ganzen Pfarrgemeinde, welcher er an 30 Jahre lang vorgestanden. Er war erst 60 Jahre alt. — Den 2. März verschied in Delémont Hochw. Herr Ferdinand Hennet, früher Professor am Collegium in Delémont, dann Pfarrer in Corban, seit mehreren Jahren privatstehend, doch nie unthätig, sondern überall helfend und mitwirkend, wo man nur seine Dienste verlangte oder er nützlich sein konnte. Er besorgte besonders die Wallfahrtskapelle zur Mutter Gottes auf Vorburg. Er starb als ächter Priester Gottes und soll bei seinem bescheidenen Vermögen schöne Vergabungen gemacht haben. Sein Alter war 67 Jahre.

(Hiezu eine Beilage und der monatliche Wegweiser Nr. 1.)